Verein für Natur- und Umweltschutz Zollernalb

An das

Landratsamt

Baubehörde/Umweltamt/Naturschutz den 20.11.2020

72336 Balingen

Betr.: Antrag der Fa. Holcim auf ein Immissionschutzrechtliches Änderungsverfahren Steinbruch Plettenberg Dotternhausen und Genehmigung nach § 19 Naturschutzgesetz

Hier: Ihre amtliches Bekanntmachung vom 7.11.20 hinsichtlich Vorprüfungsentscheidung UVP und Antragsverfahren nach § 16.Abs. 4 BImSchG und Naturschutzgesetz § 19

Beil.: 1 Gutachten Prof. Dr. Zuck über Frage Rechtswidrigkeit der Genehmigungen l977 und l982

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrter Herr 1.Landesbeamter Frankenberg!

Am letzten Samstag hat die Öffentlichkeit durch die amtliche Bekanntmachung Vorprüfungsentscheidung zu UVP und einen Presseartikel erstmals erfahren, dass Holcim ein neues Genehmigungsverfahren für die Kalksteinabbau Plettenberg nach § 16 Abs.4 BImSchG und § 19 Naturschutzgesetz eingeleitet hat.

Der Versuch, an diese sicherlich öffentlich zu behandelnden Anträge heran zu kommen, scheiterte, weil wohl Holcim bis Montag, dem 16.11.20 nachmittags 15 Uhr sich weigerte und dem LRA angeblich untersagte, diese Anträge zu veröffentlichen.

Auch auf die zunächst mündliche Anfrage bei Umweltamt durch den Unterzeichner wurde dann mit einer Mailnachricht vom 9.11.20 beantwortet: Es gäbe keine öffentliche Einsichtnahmemöglichkeit außer einem Antrag nach BIV Recht. Es solle ein Antrag gestellt werde.

Zwischenzeitlich hat das LRA die Antragsunterlagen in der Homepage veröffentlicht einschließlich Karten.

Die NUZ beantragt beim LRA, dass dieser Genehmigungsantrag von Holcim nach § 16 Abs.4 BImSchG abgelehnt wird, weil er aus folgenden Gründen rechtswidrig ist und Holcim einen evtl. mehrere 100 000 € ergebenden Geldvorteil alleine wegen der fraglichen Ausgleichsabgabenfestsetzung bzw. wie Holcim es bezeichnet, der Kompensation zu Lasten des Naturschutzes/Fonds bringen würde.

1. Eindeutig steht jetzt wohl endgültig fest, dass die derzeit einzige rechtlichen Genehmigungen aus den Jahren l977 und l982 (l982 fraglich Hinweis Beilage Prof.Zuck Gutachten). Die ganze Diskussionen um eine angebliche Genehmigung l986 wurden einfach zu Ablenkungsmanövern erfunden.
2. Diese Genehmigungen l977/82 sollen nun unterlaufen bzw. ausgehebelt werden, und dies alles ohne Öffentliche Verfahren nach BImSchG und vor allem der Naturschutzgesetze.
3. Bisher bestehen ausschließlich privatrechtliche Abbauverträge mit der Gemeinde Dotternhausen, die das LRA für eine öffentlich rechtliche Genehmigung keinesfalls binden. Erst eine öffentlich rechtliche Genehmigung gibt Holcim durch den VA das Abbau- bzw. das Abbauänderungsrecht und die damit verbundenen Vorteile und Genehmigungen des Eingriffsrechtes in die hochwertige Natur des naturschutzrechtlich einmaligen Plettenberges!
4. Richtig ist, dass in einem Anzeigeverfahren eine aus vielen nachstehenden Gründen eine Änderungen der rechtsverbindlichen Genehmigungen l977/82 nicht möglich ist. Durch Anzeigen dürfen keine wesentlichen Änderungen eines genehmigten Vorhabens herbeigeführt werden. Ist das der Fall, muss eine offizielle Änderungsgenehmigung beantragt werden unter Einhaltung aller rechtlichen Verfahrensschritte.
5. Aber auch in einem Verfahren nach § 16/4BImSchG ist eine Änderungsgenehmigung nicht möglich, wenn wesentliche Grundlagen verändert werden (s.Gesetz), vor allem nicht ohne öffentlich rechtlich vorgeschrieben Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung auch nach UVPG oder BImSchG, Naturschutzgesetze usw. wenn sich gravierendste Änderungen und Auswirkungen auf Mensch, Landschaft, Natur, Wasser und Klima, Boden und Pflanzenschutz ergeben! Genau dies ergibt sich aus diesen Antragsunterlagen eindeutig!
6. Warum ist dieses jetzige vereinfachte Verfahren nicht rechtmäßig und zulässig?!

   a) Wird vom LRA eine Genehmigung ausgesprochen, sind alle eingereichten Unterlagen einschließlich Lagepläne und angebliche bisherige „genehmigte Abbaugrenzen“ Bestandteile der neuen Genehmigung und hebeln damit die Genehmigung aus l977/82 rechtlich aus. Es entstehen neue, wesentliche Rechte für

Holcim zum Nachteil der Menschen und Natur und zum Vorteil ausschließlich für Holcim in beträchtlichem finanziellen Wert!

b) Ohne öffentlich rechtliches Verfahren unter Öffentlichkeitsbeteiligung ist auch eine teilweise Veränderung der bestehenden Genehmigungen auch nicht möglich und verstößt gegen viele gesetzliche Bestimmungen. Denn nicht nur Holcim hat aus den alten Genehmigungen Rechte, aber auch Pflichte, genauso aber auch alle umliegenden Gemeinden und Menschen. Die heutigen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich Immissionsschutz, Naturschutz und aller anderer Vorschriften müssen nach heutigem Stand beachtet werden.

c) Es wird nicht nur eine Genehmigung nach §16/4 BImSchG im sogenannten vereinfachten Verfahren beantragt, was auch mit einer einfachen Anzeige möglich wäre, sondern ganz bewusst wohl eine echte Genehmigungsänderung unter sogar besonderer Benennung des § 19 NSchutzG.

d) Im Antrag selbst weist sogar Holcim selbst auf die 4.BImSchV Anlage 1 Ziff. 2 hin, in der die UVP für Steinbrüche geregelt sind. Ab 25 ha muss eine UVP stattfinden, ab 10 ha muss über eine Einzelfallprüfung, evtl. Vorprüfung entschieden werden, ob eine UVP notwendig ist. Bestehen auch nur die geringsten Vermutungen, das auch die Änderung eines Vorhabens erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, muss eine UVP durchgeführt werden. Genau dies ist der Fall aus vielerlei nachfolgender Gründe: Nur 2 sind vorab zu erwähnen, nämlich ein erheblicher Landschaftseingriff durch die nun heute schon beginnenden Abbau einer ganzen Bergkulisse und die Wassergefährdung der Dotternhausener Trinkwasser-Quellen.

Im Einzelnen:

Lageplan:

Der jetzige Lageplan weitet die Abbaugrenzen der bisherigen Genehmigungen in erheblichem Ausmaße aus. Dies ergibt sich insbes. aus den Lageplänen Anlage 4 ff, in denen auch die Abbaugrenzen der bisherigen Genehmigungen braun eingezeichnet sind. Wohl bewusst wurden hier die Höhenbezeichnungen der Bermenebenen einfach weg gelassen. Eindeutig steht in den bisherigen Genehmigungen, dass der Steinbruch an den bisherigen landschaftlichen Steinbruch-Oberkanten aufhört. Dies ist keinesfalls die bisherige Zaunaussengrenze und auch nicht die Grenzen der Landschaftsschutzgebietsaufhebungen. Am Brecherwerk, westliche Bergseite, wurde schon von LR RÖMER in den 50er Jahren festgestellt, dass entgegen der damaligen Genehmigung und Vorgaben, mindestens 20-30 m Oberflächenrandbreite des Berges zu erhalten, die Fa Rohrbach zur Erstellung von Gebäuden bis auf nur noch ca. 2-3 m breiten Bergränder abgebaut hat. Dies dürfe nicht mehr geschehen!

d) Nun fertigt Holcim einfach einen Lageplan mit „angeblich" bereits genehmigte gelbe Steinbruchgenehmigungsgrenzen (diese gelbe Linie wurde so nie in einer bisher gültigen öffentlich rechtlichen Genehmigung aufgenommen). Diese erfundene neue Genehmigungslinie verläuft entlang der gesamten Westseite bereits um mindestens

10-20 m außerhalb der bisherigen genehmigten Bruchoberkante , wohl entlang oder sogar außerhalb des bisherigen Zaunes. Ein Zaun oder die neuen Landschaftsschutzgebietsgrenzen sind keinesfalls identisch mit der genehmigten Bruchkante . Spätestens mit Steinbruchaufgabe muss der Zaun abgebaut werden und der bisherige Grünbereich gehört zur Resthochfläche. Wird der neue Lageplan in einer amtlichen neuen Genehmigung so anerkannt, verschiebt sich auch die Steinbruchgrenze zu Lasten der Resthochfläche in bisher nicht genehmigte Landschaft. Eine solche Bruchausweitung ist keinesfalls in einem einfachen Genehmigungsverfahren möglich, zumal es um sehr sensible, besonders geschützte Landschaftsbereiche (Bergwaldsicherungen usw.) handelt. Dieser Hinweis trifft auch für die Nordseite Richtung Dotternhausen/Fernmeldeturm zu.

e) Gerade aber der schönste Aussichtspunkt und die freie kleine, touristisch besonders wertvolle Hochfläche im Westen (Blick-Richtung Schömberg bei der Orientierungsrundtafel) wird durch diese gelbe Linie nahezu vollständig zum Steinbruchbereich plötzlich zugeschlagen, rechtlich die dann genehmigten Steinbruchflächen erweitert

Zwar verläuft so die von der NUZ schon damals als unerklärlich bezeichnete Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes entlang dieser gelben Linie. Es wurde aber immer von LR Pauli betont, dass die Aufhebungslinien des Landschaftsschutzgebietes niemals auch die genehmigten Steinbruchlinien sind und dies alles ja bei der beantragten Süderweiterung bzw. evtl. Genehmigung erst geprüft werde. **Die NUZ bittet und verlangt, dass hier ein neuer Lageplan**, möglichst eine genaue Abbaulinie, und zwar im Steinbruchinneren festgelegt wird, bis zu welchen Punkten /Abschrägungen überhaupt abgebaut werden darf (Auslauf der Bermen und Felswände und Abschrägungen)., da Holcim durch Steilwände möglichst viel Steinmaterial gewinnen will. Deshalb muss die endrekultivierte Abhangbreite (Fuß bis Kante) genau in einer Genehmigung festgelegt werden!

Mit diesem neuen Lageplan gäbe es mit der Schutzbehauptung, die gelbe Linie sei bereits durch frühere Abbaugenehmigungen gedeckt, eine erhebliche Steinbruchausweitung, mit der einfachen Schutzbehauptung, Holcim will an der Westseite nichts mehr ändern. Obwohl in der Westhangseite nie bisher auch die Zufahrtstrassen in den Steinbruch geplant waren und genau dieser Bereich hätte schnellstmöglich endrekultiviert werden sollen, gibt es hier erhebliche naturschutzrechtliche Eingriffe mit Jahrzehnte langen unreparierbaren Folgen (Verstaubungen, Gefährdungen hinsichtlich ständigem Schwerstlastverkehr u.a. Wird dies in einer neuen Genehmigung so gebilligt, ist dies eine erheblich Veränderung der bisherigen Genehmigungen !

Auch dies kann nicht ohne öffentliches Verfahren im vereinfachten Genehmigungsverfahren verändert werden, selbst wenn es bisher geduldet wurde.

2. Öffnung der Ostwand des Plettenberges

Zentralster Punkt der Genehmigungen 77/82 war, dass die gesamte Ostwand vom Rosswanger bis zum Hausener Hörne bzw. Ratshausener Berghochfläche (Gesamte südöstliche und nordöstliche Bergseite vom Durchbruch zum Schafberg hin) bis **zum endgültige Abbauschluss** auf dem Plettenberg erhalten bleiben muss, um zum Schutze der Menschen rund um den Plettenberg (Lärm, Sprengungen, Staub) und vor allem aus Landschaftsgestaltungsgründen (Einsehbarkeit, unglaubliche Artenvielfalten von Pflanzen und Vögeln in den Außenberghangbereichen) einen möglichst unauffälligen Steinabbau zu ermöglichen. Schon heute ist die Gemeinde Hausen a.T. und vor allem auch Tieringen und Obernheim durch die kleine Öffnung (Oberflächenabfluss, früher als Steinbruchzugang gedacht) stark betroffen. Die Genehmigungen l977/82 sahen hier die Zufahrtstrassen zum Steinbruch vor. Die Zufahrtstrassen zur Bergstation Seilbahn wurden dann innerhalb den Steinbruch verlegt, was Dr. Stoffler als damals zuständiger Naturschutzbeauftragte eigentlich immer forderte, allerdings nicht an der Westhangseite (s. Stofflergutachten l974, aber vom Betreiber nie für zweckmäßig und zu kostenaufwendig gehalten wurde).
Nun wird entgegen der rechtlich gültigen Genehmigung 1977/82 genau hier die Ostkante Richtung Balingen, Rosswangen, Weilstetten, Frommern bis hin zu Burgfelden viele Jahre viel zu früh geöffnet.
Dies ist eine erhebliche Änderung gegenüber den bisherigen rechtsgültigen Genehmigungen und eine gewaltige Veränderung, die niemals in einem vereinfachten Verfahren ohne UVP genehmigt werden kann! Im Antrag wird nur von einer geringen Veränderung des Landschaftsbildes mit so gut wie keinerlei Auswirkungen gesprochen, zumal schon alles früher genehmigt wäre. Genau dies ist eben rechtlich nicht der Fall.
Diese Auswirkungen auch auf Wasser, Luft, Klima, Windeinfälle und Sturmschäden müssen bei einem solchen gewaltigen Kulissenabbau untersucht und bewertet werden (Viele Hinweise auf teils falsche Gutachten im Süderweiterungsverfahren in dem 3 tägigen öffentlichen Erörterungstermin).
Alleine diese jetzt durch eine öffentlich rechtliche Genehmigung veränderte Rechtslage der frühzeitigen Osthangöffnung erfordert eine UVP und **kann nicht ohne Anhörung aller Umlandgemeinden vom LRA rechtlich einfach übergangen werden**. Selbst Holcim bezeichnet die jetzigen Bruchveränderungen mit 58 ha als UVP pflichtig, mindestens in den uns vorliegenden Bauanträgen und weist auf die 4.BImSchV Anlage 1 Steinbrüche hin. Holcim erwähnt als jetzige Veränderungsfläche zwar nur 10,4 ha. Da noch nie für diesen Steinbruch eine UVP

durchgeführt wurde, hätten die erheblichen Veränderungen auch in der Rekultivierungsplanung eine selbstständig UVP eigentlich auslösen müssen. Selbst wenn rein rechtlich als Einzelfallregelung hätte nur eine Vorprüfung stattfinden müssen, hätte bei der Öffnung einer gewaltigen Bergkulisse (Eingriffe Naturschutzgesetz) und der Gefährdung der Dotternhausener Quellen (s. bes. Erläuterungen Wasser/Quellen) das LRA durch die umfangreichen Antragsunterlagen zur Erkenntnis kommen müssen, dass diese Änderungsgenehmigung zu erheblichen Auswirkungen führt, mindestens aber wohl sowohl naturschutzrechtlich durch nie wieder herstellbare Bergveränderungen führen könnte, was auch vor allem für die Trinkwasserversorgung und viele nachfolgende Bereiche gilt.
Es darf und kann nicht auf kaltem Wege eine Vorweggenehmigung der längst im Verfahren sich befindenden Süderweiterung mit vielen Rechtsbindewirkungen geben, die sogar die gesamte Rekultivierung des über 60 ha umfassenden Bruches beinhaltet . Auch eine Umgehung einer gesetzlich vorgeschriebenen UVP auch durch eine wohl fehlerhafte Vorprüfung darf nicht zu einer UVP Umgehung führen. (Rechtswidrige Umgehung einer UVP, vielfach geklärt durch mehrere BVerwG Urteile). Zwar ist eine Vorprüfung rechtlich nicht selbständig anfechtbar. Es muss aber auch die Dokumentation zur Vorprüfungsentscheidung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, nicht nur die öffentliche Bekanntmachung darüber s. Amtsblatt vom 7.11.20

Neues Gutachten von Prof. Zuck Stgt hinsichtlich Rechtmäßigkeit der Genehmigung I982

Dieses Gutachten eines excellenten Rechtsexperten wurde unabhängig vom jetzigen Genehmigungsverfahrens nach §16/4 BImSchG erstellt, zeigt aber überdeutlich die Rechtsproblematik genau dieses Genehmigungsantrages auf. Diese Rechtsbewertung kam genau noch richtig vor einer Prüfung der jetzt beantragten Genehmigung! Die NUZ beantragt, dieses Gutachten in die Genehmigungsprüfung dieses Antrages, aber auch der des Süderweiterungsantrages einfließen zu lassen.

Prof. Dr. Zuck hält die Genehmigung 1982 aus verschiedenen Gründen für rechtswidrig und damit für nichtig. Dem kann der Unterzeichner als damals am Verfahren Beteiligter aus heutigen Erkenntnissen der verfahrensrechtlichen Anforderungen nur zustimmen. Damit würde wohl ausschließlich die Genehmigung I977 Gültigkeit haben, was bedeutet, dass auch die Ostseite (heute genannt südliche Ostseite) Richtung Hausen/Ratshausen entsprechend der Genehmigung I977 **Rechtsgültigkeit** hätte . Damit müsste die Ostseite vom Hausener Hörnle erhalten bleiben . Diesen Teil greift der jetzige Antrag wohl auch bewusst nicht auf, da hier die Süderweiterungsgenehmigung oder Ablehnung Auswirkungen hätte!

Aber neben Verfahrensfehlern 82 ist genauso entscheidend die in 1982 erfolgte wohl „**rechtswidrige Aufhebung der Ausgleichsabgabefestsetzung**“, denn tatsächlich wurde nie eine sogenannte Kompensation oder gleichwertige Rekultivierung geschaffen und kann auch nie geschaffen werden (s. Antragsunterlagen unter dem zunächst nicht auslegbaren Begriff **„ Tim Lag“. Würde Holcim nicht genau mit seinem neuen Antrag auf diesen Schwachpunkt abzielen, hätte Hoclim dieses Problem in diesem Antrag gar nicht angesprochen!**

Genau diese Beschreibungen und damit evtl. Genehmigung, wenn in einer neuen Genehmigung bestätigt, sind für Holcim einige 100 000 € Wert, zu Lasten des Naturschutzes und der Öffentlichkeit, weshalb niemals in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren über diese Fragen und Probleme hinweg gegangen werden kann!!

a) Holcim beschreibt selbst die Rechtsentwicklung unter dem Begriff Tim Lag! Die l977 Genehmigung verlangte eine Ausgleichsabgabenfestsetzung! Holcim geht dabei von Kompensationsflächen von ca 17 ha aus (reine rotumrandete Osterweiterung) , sagt aber, dass diese durch Rekultivierungsmaßnahmen kompensiert seien.
b) Nach unserer Rechtsauffassung können durch Rekultivierungsflächen, die nie den gleichen Wertgehalt wie die früheren Oberflächen haben werden und eine Rekultivierungspflicht Kraft Naturschutzgesetz eh zu erfolgen hat, Kompensationsausgleiche praktisch entfallen. Genau diese Funktion hat die Ausgleichsabgabenfestsetzung, die eine gesetzlich vorgegebene Pflicht einer Genehmigungsbehörde ist. Weiter verschweigt Holcim aber, dass die Genehmigung l977 hauptsächlich auf ca. 50 m tieferen Abbau ging (schwach gerechnet 40 m), auf rd 60 ha Steinbruchfläche ging, was also Gesteinsgewinnungen von vielen vielen Mill. Tonnen (60 ha = bei Umrechnungsfaktor in Tonnen = 2,56) brachte. Zweifellos ist auch die Tieferlegung ein erheblicher Eingriff in die Natur. Aber noch gravierender ist, dass eine ganze Bergkante mit mehreren Km Länge entfällt, was auf Dauer das Landschaftsbild verändert und auch nie mehr hergestellt werden kann.
c) Die Ausgleichsabgabenordnung sieht aber eine Ausgleichsabgabe von 1-5 € pro Tonne oder 0,25 – 0,80 € pro cbm entnommenen Material vor, bei Einbeziehung der Tieferlegung also sehr sehr hohe Beträge. Alleine dies muss bei einer solchen evtl. Änderung von bestehenden Genehmigungsverpflichtungen und evtl. heutigen Abänderungen geprüft und bewertet werden.
d) Letztlich geht es auch wohl rechtlich um diesen Ausschluss einer evtl. Berechnung und Festsetzung einer Ausgleichsabgabe, denn noch nie hat weder Rohrbach

Zement noch Holcim Zement für den Plettenbergeingriff eine solche Ausgleichsabgabe bezahlt.

e) Dies darf bei einer solchen angeblichen einfachen Genehmigung nicht ausgeblendet werden, was auch Prof. DR. Zuck ohne nähere Untersuchung bescheinigt und was auch die frühere Genehmigung 82 zusätzlich rechtswidrig macht. Jedenfalls ist eine Berghangöffnung oder eine keineswegs gleichwertige Heidelandschaft nach der Rekultivierung **k e i n** Kompensationsausgleich oder gar Ausgleichsabgaben aufrechenbar, auch nicht mit evtl. vorhandenen Ökopunkten, was ebenfalls in den Antragunterlagen vorgerechnet wird. Eine Rekultivierungspflichterfüllung als solches kann niemals eine gleichzeitig Gutschrift für eine Kompensation bewirken. Dies wäre ja geradezu paradox, wenn man zunächst eine Landschaft mit Gewinnmaxime zerstört, dann auch noch für nicht einmal gleichwertige Rekultivierung nochmals belohnt würde!
f) Anerkennt dies die Genehmigungsbehörde LRA entsprechend den Antragsunterlagen, ist dieses sehr heikle und für Holcim evtl. auch teure Thema zu Lasten der Ausgleichsabgabe für den Naturschutz wohl vom Tisch, weshalb Holcim alleine aus diesem Grunde wohl versucht, eine neue Genehmigung zu erhalten. Die findigen Anwälte haben diese Problempunkte wohl längst erkannt!
g) Alleine schon aus diesem Grunde ist ein vereinfachtes Verfahren und evtl. eine vorweggenommen Süderweiterungsgenehmigung mit vollständig anderen Rekultivierungsvorgaben und Anträgen wohl nicht rechtlich zulässig.
h) Hier muss wohl selbst die Genehmigungsbehörde aufpassen, dass hier keine Rechtsfehler mit evtl. Haftungsfolgen entstehen.

Weitere wichtige Punkte, die eine erhebliche Auswirkung und Beeinträchtigung bringen könnten, ohne diese zunächst näher zu begründen:, zeigen wir hier auf und beantragen diese Widersprüche, in einem evtl. Genehmigungsbescheid zu klären., der sicherlich auch wegen seinen Auswirkungen auf Dritte verwaltungsgerichtlich angefochten und überprüft werden könnte, auch was die Rechtmäßigkeit und Beurteilung der Vorprüfung zur UVP betrifft.

Alleine aus den jetzt schon angegeben Gründen hätte eine Vorprüfung ergeben müssen, dass zunächst auch bei einer solchen Genehmigung mindestens eine UVP hätte durchgeführt werden müssen.

Es handelt sich in vielen Bereichen schlichtweg um eine vorweggenommene Süderweiterungsgenehmigung mit Abänderungen der bisherigen rechtlich gültigen Genehmigungen 77/82, nicht nur um eine unbedeutende Abbaurichtungsänderungs-anzeige/ Genehmigung; Die gesamten Genehmigungsgrundlagen einschließlich grundlegender Rekultivierungsverpflichtungen werde geändert. Nur, wenn die Bergseite Richtung Rosswangen nicht in dieser Genehmigung beantragt würde, also es nur eine

Veränderung im Süden/Südwesten beantragt wäre, wäre wohl diese Änderungsgenehmigung nach § 16/4 BImSchG denkbar und machbar! Niemals aber bei der gleichzeitig beantragten Abtragung des gesamten nördlichen Bergrückens zwischen Rückhaltebecken und Rosswanger Hörnle (Fernmeldeturm).

a) Durch nördlichen Ostseitenabbau hin zu Rosswanger Hörnle werden die **Einzugsbereiche der Dotternhausener Quellen** wohl erheblich tangiert. Natürlich gibt es innerhalb dieser Abbauflächen k e i n e Quellen, was schlichtweg eine Ablenkung der Probleme Wasser bringt, denn die Einzugsbereiche der Quellen und des dortigen Grundwassers erstreckt sich wohl eindeutig auf diesen Bereich. Dort ist wohl ausgerechnet auch nur eine Grundwassermessstelle noch an einem nicht betroffenen Platz vorhanden.

b) Oberflächenwasser/ Grundwasser/ Hochwasser
Selbst Holcim beschreibt immer wieder, das es erforderlich ist, auf der Abbausohlenfläche zunächst mindestens eine 1,50 m mächtige **Schotterschicht zur Oberflächen und Grundwasserregulierung** einzubauen. Irrig wird ja behauptet, auch von freundschaftlich gestimmten Gutachtern: 60m Gesteinsabbau mit Jahrhunderte bewachsener Humus und Pflanzenoberschicht wären wegen der schnellen Wasserdurchlässigkeit bei Regenfällen sogar eine schlechtere Oberflächenfilter und Rückhalteschicht bei Regenfällen als 1,50 m neu aufgeschütteten Schotterschichten wegen deren größeren lockeren Aufschüttungen. Dies ist einfach unglaubhaft und weicht von jeder praktischen Erfahrung ab! Die 60 m abgebauten Kalksteinbänke haben mehr Rückhalt- und Speichervolumen wie frisch aufgeschotterte 1,50m.

   a) Es sind damit die Grundwasserbildung und vor allem die genutzten Quellbereiche um den Plettenberg gefährdet, mindestens deren Gefährdung nicht ausgeschlossen. Und nur der eine Satz, innerhalb der Abbauflächen gibt es keine Quellen, darf die Genehmigungsbehörde nicht von einer Prüfung der evtl. erheblichen Auswirkungen abhalten.

   b) Aber auch die **Hochwasserprobleme** sind nicht gelöst, selbst , wenn Hochwasser in den Steinbruch wegen der Auslaufdrosselung der Regenrückhaltebecken zunächst in den Bruch zurückgestaut wird. Dadurch entsteht ein Überschwemmungsland, bei Mehrfachextremregen sogar ein ungewollter flächiger Feuchtbereich, keinesfalls aber eine trockene bisherige auch nur annähernd gleichwertige bisherige Albhochflächen- Heidelandschaft.

   c) Durch Bergkantenöffnungen und Landschaftseingriffe entstehen auch ganz andere Klima- und vor allem Wind/Sturmverhältnisse., gerade für das näher und weitere Umland. Wenn Holcim gar behauptet, durch Kaltluftabflüsse aus dem Bruch würden sich die Klimaverhältnisse in der Umgebung bis zu den Wohnbereichen verbessern, ist dies schlichtweg nicht nachvollziehbar und wohl eine weitere

Schutz- oder Ablenkungsbehauptung. Genau solche Antragsbehauptungen müssten aber durch eine UVP genauestens überprüft werden und die Genehmigungsbehörde muss sich in einem evtl. Genehmigungsbescheid damit auch später auseinandersetzen (Verfahrenslenkende UVP Aufgabe).

d) Nur, die neue Schotterfilterschichten von 1,50 m sind nach unseren Kenntnissen **bisher auch unter den angeblich so gut rekultivierten Flächen gar nicht vorhanden**. Wer hat diese eingebracht?? Und Kontrolliert ??? Sind an die Gemeinde Dotternhausen , wenn auch nur teilweise 1,50m Schotter eingebaut wäre, hierfür dann auch Abbaugebühren abgeführt worden. Die Abbaugebühren sich wohl nur nach den im Tal angelieferten Tonnen bemessen und selbst bei einer Vermessungsabbaukontrolle würde dies Auffüllung nicht bemerkt. Eine Rekultivierungsmaßnahme kann sicherlich nicht vom Eigentümer auch noch bezahlt werden???!!!!

e) Die Berechnungen und Vergleichsberechnungen von angeblich vorhandenem Oberbodenrekultivierungsmaterialien muss ebenfalls nachgeprüft werden. Nach unseren Berechnungen fehlen schlichtweg für ca .20-40 ha Humusoberboden aufgrund der vorhandenen Humusmieten (Maximale Höhe angeblich 2 m).! Natürlich reichen die Oberbodenmieten für weiter 6 ha jetzige Rekultivierungsflächen bis 2025. Aber was ist danach und wer übernimmt die Pflegemaßnahmen, die auch auf Sukzessionsflächen anfallen?. In l977 Genehmigung ist **klar** geregelt, das Holcim diese Kosten und Arbeiten nach dem Naturschutzrecht übernehmen **muss** (wohl mindestens 25 Jahre nach Naturschutzrecht). Wird diese Festsetzung durch die neue Genehmigung aufgelöst und evtl. auch zusätzlich durch den privatrechtlichen Vertrag der Gemeinde umgangen, denn Holcim wollte bereits rd. 7 ha der seit 2014 rekultivierte Flächen im Regionalplan als neue Heidelandschaftsflächen aus dem Regionalplan streichen lassen. Soll diese Verpflichtung aus l977 nun auch durch neue öffentlich rechtliche Genehmigungen gestrichen werden?? Dies muss in einer Genehmigung klar geregelt sein, was aber sicherlich nicht im einfachen Verfahren, sondern nur in einem durchdiskutierten öffentlichen Verfahren festgelegt werden kann!

f) Zu Felshangneigungen oder 60 m hohen Felswänden wollen wir hier keine Stellung beziehen. Aber für uns fraglich ist, dass von Süden her es durch hohe Felssteilwände **keinerlei Wegzufahrten** in eine immerhin über 60 ha später zu pflegende Gemeindefläche geben soll. Der Zugang zu den angeblich ab 2029 der Öffentlichkeit zugängliche rekultivierte Fläche im Norden ist ebenfalls nicht geregelt und gesichert, denn bisher lässt Holcim niemanden durch den Steinbruch vor dem Brecherwerk fahren und selbst bei keiner Süderweiterung wird wohl der Abbau noch einige Jahre danach andauern.

g) Entweder vor der jetzigen Genehmigung oder spätestens mit der Entscheidung der Süderweiterung sollte die Genehmigungsbehörde eine eindeutige Aufmessung der tatsächlich **noch** vorhandenen Gesteinabbaumöglichkeiten veranlassen, denn die Angaben von Holcim schwanken je nach Bedarf, sind also keinesfalls eindeutig und glaubhaft!

h) Was ist mit den einfach von der Rekultivierung ausgesparten Flächen im Norden zwischen bisherigen Rekultivierungsflächen und den Abbauflächen/ Rekultivierungsflächen der jetzt geplanten Ostöffnung Richtung Balingen-Rosswangen? Dort ist weder eine Rekultivierung noch eine Angabe einer Nutzung beschrieben. Um Zufahrtstrassen kann es sich ebenfalls bei diesen Großflächen nicht handeln. Die Zufahrtstrassen sind dann ja innerhalb des Steinbruches spätestens ab 2025 mit Abbau einer Ostseite auch nicht mehr nötig! Auch hierzu gibt es keinerlei Aussagen und Angaben im Genehmigungsantrag, obwohl dies gerade die jetzt beantragte Genehmigung schwergewichtig tangiert !

Viele weiter Fragen könnten noch aufgezählt werden. Aber alleine diese Probleme zeigen, dass die Vorprüfung zu falschen Erkenntnissen kommt, dass diese beantragte Änderungsgenehmigung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auslösen k ö n n t e n. Bereits der Verdacht genügt, dass eine UVP eingeleitet werden muss.

Die NUZ beantragt im Falle einer Genehmigung in einem weiterhin von der Öffentlichkeit ausgeschlossenen Verfahren nach dem UVI um Zusendung und Offenlegung eines solchen Genehmigungsbescheides gleichzeitig mit der Zusendung an Holcim und schon heute einen gegebenenfalls schnellen Akteneinsichtstermin!

Vorweg bitten wir aber um sofortige Zusendung der Dokumentation, aus der die Gründe und das Ergebnis sich ergeben, warum die Genehmigungsbehörde zu der Vorprüfungsentscheidung kommt, dass keine UVP in diesem Verfahren erforderlich ist und eine Erklärung, warum die Umlandgemeinde nicht zu diesem Genehmigungsantrag zu einer Stellungnahme/Nachbaranhörung aufgefordert wurden!

Im Auftrag des NUZ Vorstandes 1.Vorsitzender Norbert Majer

Mehrfertigungen gehen auch an die umliegenden Plettenberggemeinden, das RP Tü als obere Naturschutzbehörde und die Naturschutzverbände